



Benutzungs- und Entgeltregelung für den städtischen Festplatz an der Poppenweilerstraße Stand: 11.12.2012 (übernommen in Ortsrecht)

Der städtische Festplatz an der Poppenweilerstraße wird für folgende Zwecke genutzt:

- als Bolzplatz,
- als Festplatz für die Vereine und örtlichen Organisationen,
- für Veranstaltungen von Zirkussen und Schaustellern,
- für sonstige Veranstaltungen (z.B. Zeltmission und Zeltplatz bei mehrtägigen Sportveranstaltungen).

Als Bolzplatz steht dieser Platz jedermann zur Verfügung, soweit keine Veranstaltungen darauf stattfinden.

Zur Veranstaltung von Festen wird der Platz von der Stadt Marbach am Neckar den örtlichen Vereinen und Organisationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei einer Benutzung mit Wasseranschluss (bei Bewirtschaftung) wurden bisher für die Wasserzinsen und Entwässerungsgebühren eine Pauschale in Höhe von 5 € für den ersten Tag der Veranstaltung und je 3 € für jeden weiteren Tag der Veranstaltung erhoben. In diesem Entgelt ist die Herstellung des Wasseranschlusses (Standrohr) enthalten. Für den Betrieb eines Vergnügungsparks wurde bei Vereinsveranstaltungen bisher kein Entgelt erhoben. Jedoch hat die Stadt Marbach am Neckar in der Vergangenheit jährlich ein Frühlingsfest abgehalten und dafür von den Schaustellern eine Platzmiete von 75 € bis zu 325 € (je nach Größe des Vergnügungsparks) erhoben. Für Zirkusveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen hat die Stadt Marbach am Neckar eine Platzmiete von 25 € bis 50 € erhoben.

Nachdem die Stadt Marbach am Neckar den Bereich des städtischen Bolzplatzes mit erheblichen Aufwendungen (Verbesserung der Zufahrt und Neuanlage von Parkplätzen) verbessert hat, sollte für die Benutzung des Platzes durch gewerbliche Unternehmen ein Entgelt erhoben werden.

Dabei sind folgende Entgelte denkbar:

- | | | |
|---|------------|----------------|
| 1. Einrichtung eines Vergnügungsparks
(Schiffschaukel, Karussell und ähnliches)
anlässlich einer Vereinsveranstaltung | | 100€ bis 200 € |
| 2. Einrichtung eines Vergnügungsparks
als selbständige Veranstaltung | mindestens | 150 € |
| 3. Zirkusveranstaltungen | | 25 € bis 50 € |
| 4. sonstige Veranstaltungen mit Beteiligung von
gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen
Unternehmen | mindestens | 25,00 € |

Für die Herstellung und Benutzung eines Wasseranschlusses werden zusätzlich pauschale Wasserzinsen und Entwässerungsgebühren in Höhe von 10 € für den ersten Tag der Veranstaltung und 4 € für jeden weiteren Tag der Veranstaltung erhoben.